

GROSSER RAT

Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

Dr. Hanspeter Hilfiker Kommissionspräsident Mobile +41 79 700 26 36 hanspeter.hilfiker@grossrat.ag.ch www.ag.ch/grossrat An die Adressatinnen und Adressaten der Anhörung gemäss beiliegendem Verzeichnis

25. April 2025

Parlamentarische Initiative der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 11. Juni 2024 betreffend "Notstandsrecht"; Anhörung gemäss § 66 der Kantonsverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. August 2024 die (24.165) parlamentarische Initiative der Kommission für Aufgaben und Finanzen (KAPF) (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) vom 11. Juni 2024 betreffend "Notstandsrecht" vorläufig unterstützt und an die Kommission für allgemeine Verwaltung (AVW) zur Behandlung zugewiesen. Die Kommission AVW hat die parlamentarische Initiative an ihren Sitzungen vom 12. November 2024 und 27. Februar 2025 beraten, nahm Anpassungen vor und erarbeitete den Entwurf einer Anhörungsvorlage. Am 27. Februar 2025 beschloss die Kommission AVW, den Regierungsrat gemäss § 78 Abs. 2 des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rats (GO) mit der Durchführung der Anhörung der parlamentarischen Initiative zu beauftragen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) führt stellvertretend für den Regierungsrat und im Auftrag der Kommission AVW das Anhörungsverfahren durch.

Die parlamentarische Initiative nimmt folgende Anliegen auf:

Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen

Die parlamentarische Initiative verlangt einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen den Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG), des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) sowie des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF). Mit den Änderungen sollen die Mitsprache- und Informationsrechte des Grossen Rats in Notstandslagen gewährleistet werden. Der Grosse Rat als Volksvertretung soll gestärkt werden.

Dazu soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat Sonderverordnungen, die er gestützt auf § 91 Abs. 4 KV erlässt, nachträglich zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu ist eine Verfassungsänderung notwendig. Der Prozess zur nachträglichen Genehmigung soll im GVG rechtlich verankert werden. Die rasche Handlungsfähigkeit des Regierungsrats soll dabei erhalten bleiben.

Zudem sollen dem Grossen Rat in Notstandslagen gegenüber dem Regierungsrat verbindliche Informationsrechte zugesichert werden, indem eine bestehende oder eine speziell dafür eingesetzte grossrätliche Kommission den Regierungsrat in seiner Arbeit begleitet.

Für die vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten für Massnahmen, die keinen Aufschub dulden, soll der Regierungsrat zudem zwingend vorgängig die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats einholen. Diese Regelung soll auch ausserhalb von Notstandslagen gelten.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung einer möglichst vollständigen demokratischen Meinungsbildung hat die zuständige Kommission AVW beschlossen, für sämtliche geplanten Änderungen – auch für diejenigen auf Dekretsstufe – eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die vorliegende Revision betrifft zwei Themenbereiche. Ein Themenbereich betrifft die nachträgliche Genehmigung von Sonderverordnungen durch den Grossen Rat und die Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Begleitung des Regierungsrats sowie die Regelung der Informationsrechte. Das bedingt eine Änderung der Kantonsverfassung, des GVG und der GO. Die Änderung der Kantonsverfassung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. § 62 Abs. 1 lit. a KV). Der andere Themenbereich betrifft die zwingende vorgängige Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats für die vorzeitige Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten für Massnahmen, die keinen Aufschub dulden. Dafür ist eine Änderung des GAF notwendig.

Damit der Grosse Rat und insbesondere die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Gelegenheit haben, ihren politischen Willen möglichst unverfälscht zum Ausdruck zu bringen (Grundsatz der Einheit der Materie), wird das Revisionsvorhaben in zwei Vorlagen aufgeteilt. Da aber für jede Erlassstufe eine Synopse notwendig ist, besteht die Vorlage aus vier Synopsen.

Ich lade Sie ein, zum Entwurf für die Teilrevision der Kantonsverfassung, des Geschäftsverkehrsgesetzes, der Geschäftsordnung und des GAF Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als e-Anhörung durchgeführt. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie ihre Stellungnahme postalisch an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Rechtsdienst, Sarah Dodd, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau zu.

Die Anhörung endet am 25. August 2025.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Rechtsanwältin Sarah Dodd, Departement Volkwirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Leiterin Rechtsdienst, gerne zur Verfügung (Telefon 062 835 15 68 / E-Mail sarah.dodd@ag.ch).

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Dr. Hanspeter Hilfiker Kommissionspräsident

Beilagen

- · Anhörungsbericht inkl. Synopsen
- Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten